

bildung, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen und zur Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeit organisieren.

§ 13

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben der Kooperationsgemeinschaft können die beteiligten Betriebe nur im eigenen Namen Rechtsbeziehungen zu anderen Betrieben eingehen. Sie können im Organisationsvertrag vereinbaren, daß der Leitbetrieb oder ein anderer hierfür geeigneter beteiligter Betrieb bevollmächtigt ist, in ihrem Namen mit anderen Betrieben Verträge abzuschließen.

(2) Gehen die beteiligten Betriebe gemeinsam Rechtsbeziehungen zu anderen Betrieben ein, ist mit diesen zu vereinbaren, welche Rechte und Pflichten sich für jeden der beteiligten Betriebe gegenüber einem oder mehreren Betrieben außerhalb der Kooperationsgemeinschaft ergeben. Jeder der beteiligten Betriebe ist gegenüber Betrieben außerhalb der Kooperationsgemeinschaft im Umfange der von ihm übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

§ 14

(1) Zur Finanzierung der Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften können die beteiligten Betriebe im Organisationsvertrag vereinbaren, daß entweder

1. jeder beteiligte Betrieb die sich aus seiner Mitwirkung ergebenden Kosten selbst trägt oder
2. die beteiligten Betriebe die erforderlichen Mittel zur Deckung der aufgewendeten Kosten nach festgelegten Anteilen aufbringen. In diesem Fall hat der Leitbetrieb diese Mittel zu verwalten und zu festgelegten Zeitpunkten hierüber Rechenschaft abzulegen. Die leistungsgebundene Abrechnung hat sofort nach Abschluß der gemeinsamen Maßnahmen zu erfolgen.

(2) Zur rationellen Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel und zur optimalen Ausnutzung der Grundfonds können sich volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen und sonstige Organe an der Finanzierung von Investitionen des Leitbetriebes oder anderer Aufgaben beteiligen. Sie haben dazu Vereinbarungen über entsprechende Kosten- und Nutzensbeteiligungen zu treffen.

(3) Die Bildung gemeinsamer Fonds oder sonstiger Formen eines gemeinsamen Vermögens der Kooperationsgemeinschaft erfolgt nicht.

§ 15

(1) Für die zwischenbetrieblichen Liefer- und Leistungsbeziehungen in der Kooperationsgemeinschaft (Zulieferungen) sind die nach den preisrechtlichen Bestimmungen gebildeten Preise anzuwenden.

(2) Soweit nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen die Preisform „Vereinbarpreis“ auf Zulieferungen gemäß Abs. 1 keine Anwendung findet, die Einführung dieser Preisform jedoch zu einer Erhöhung der Effektivität der Kooperationsbeziehungen beitragen würde, sind die für die Bestätigung der Einzelpreise der Finalerzeugnisse verantwortlichen Organe berechtigt, die Preisform „Vereinbarpreis“ für Zulieferungen in den Kooperationsgemeinschaften einzuführen. Wenn andere Organe für die Bestätigung der Einzelpreise für die Zulieferungen verantwortlich sind, ist deren Zustimmung einzuholen.

(3) Die beteiligten Betriebe haben ein Programm der langfristigen Kosten- und Industriepreisentwicklung in der Kooperationsgemeinschaft zu erarbeiten, in dem auch die Maßnahmen festzulegen sind, durch die eine planmäßige Senkung der Kosten und Industriepreise erreicht werden soll. Zur Sicherung der getroffenen Festlegungen über die Industriepreisentwicklung sind in den Wirtschaftsverträgen, ausgehend vom Preislimit des Finalerzeugnisses, Preislimite für Zulieferungen zu vereinbaren. Zur materiellen Stimulierung einer hoch effektiven Zusammenarbeit vereinbaren die beteiligten Betriebe Preiszuschläge und Preisabschläge auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

§ 16

Die beteiligten Betriebe sind einander für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der im Organisationsvertrag vereinbarten Verpflichtungen materiell verantwortlich. Wurden im Organisationsvertrag keine besonderen Vereinbarungen über Sanktionen getroffen, so ist der beteiligte Betrieb, der seine Verpflichtungen aus dem Organisationsvertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, gegenüber den anderen beteiligten Betrieben zum Schadenersatz verpflichtet. Die Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) sind entsprechend anzuwenden.

V.

Beitritt, Austritt, Beendigung

§ 17

Einer Kooperationsgemeinschaft können weitere Betriebe beitreten, wenn dem Beitritt alle beteiligten Betriebe zustimmen und der beitretende Betrieb die im Organisationsvertrag vereinbarten Pflichten übernimmt. Im übrigen gelten für den Beitritt die Bestimmungen über die Bildung von Kooperationsgemeinschaften (§§ 2 bis 4) entsprechend.

§ 18

(1) Der Austritt aus Kooperationsgemeinschaften soll im Einvernehmen mit allen beteiligten Betrieben erfolgen. Im Organisationsvertrag kann vereinbart werden, daß der Austritt nur unter Einhaltung einer bestimmten Frist und nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen oder ist ein Einvernehmen nicht erzielt worden, gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist.

(2) Dem austretenden Betrieb sind die von ihm gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bereitgestellten und zum Zeitpunkt des Austritts nicht verbrauchten Mittel zurückzugewähren. Entstehen den beteiligten Betrieben durch den Austritt eines Betriebes Aufwendungen, hat der austretende Betrieb diese zu ersetzen.

§ 19

(1) Eine Kooperationsgemeinschaft ist zu beenden, wenn die vereinbarten Aufgaben und Ziele erfüllt sind oder ihre Erfüllung nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen steht oder unmöglich geworden ist.

(2) Die Beendigung einer Kooperationsgemeinschaft hat durch einstimmigen Beschluß aller an ihr beteiligten Betriebe zu erfolgen.